Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(1.11.1974) Drucksache 8/1139

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1139
01. 11. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 66

Der Petitionsausschuß hat am 1. November 1974 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/621	Beschwerde über Lärmbelästigung durch Verkehrsgeräusche vom Autobahnteilabschnitt Bremen-Osterholz	Der vorhandene 350 m lange Wall wird um ca. 100 m verlängert und daran anschließend wird eine 150 m lange Lärmschutzwand errichtet, weil für eine Weiterführung des Walles nicht genügend Raum zur Verfügung steht.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/645	Antrag auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	Nach Auskunft der Leitung der sozialtherapeutischen Sonderanstalt Hamburg-Bergedorf ist die Anstalt voll belegt und kann deshalb grundsätzlich keine Gefangenen aus Bremen aufnehmen. Im übrigen wird ärztlicherseits eine vordringliche Behandlungsnotwendigkeit des Petenten verneint.
L 8/667	Bitte um Tätigwerden in einer Personalangelegenheit	Der Petitionsausschuß kann nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen.
L 8/676	Erstattung von Kosten für einen Zahlungsbefehl	Es besteht keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin zu entsprechen. Im übrigen handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, mit der sich der Petitionsausschuß nicht befassen kann.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/638	Antrag auf Schadensfeststellung	Der Antrag des Petenten wurde mit Bescheid vom 5. Januar 1967 abgelehnt, weil der Petent die Aufenthaltsvoraussetzungen nach § 9 Feststellungsgesetz in Verbindung mit § 230 Lastenausgleichsgesetz nicht erfüllte. Eine dagegen eingelegte Beschwerde wurde aus denselben Gründen zurückgewiesen. Auf eine evtl. Entschädigungsmöglichkeit nach dem Reparationsschädengesetz und deren Voraussetzungen wurde der Petent hingewiesen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.